



## **Niederschrift**

über die **48. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**, zu der  
für Mittwoch, den 11.02.2026 um 19:30 Uhr  
in den Sitzungssaal des Rathauses einberufen  
und ordnungsgemäß geladen war. Es sind erschienen:

### **als stimmberechtigte Stadtverordnete:**

1. Ax, Wolfgang
2. Burggraf, Frank
3. Dormagen, Jonas
4. Eisenberg, Ulrich
5. Etzold, Heiner
6. Fuchs, Marten Cornel
7. Hautzel, Lothar
8. Heil, Jörg Peter
9. Kilb, Michael
10. Kirchner, Alexander
11. Kuhlisch, Thomas
12. Lampe-Bullmann, Claudia
13. Mackauer-Brühl, Antje
14. Müller, Sandra
15. Naß, Armin
16. Pötz, Felix
17. Schäfer, Bernd
18. Schäfer, Natascha
19. Schmidt, Heiko
20. Wagner, Klaus-Jürgen
21. Winter, Susanna

### **seitens des Magistrates:**

1. Bayer, Christoph
2. Bullmann, Alexander
3. Hastrich, Manfred
4. Bremser, Eberhard
5. Heun, Carina
6. Scharnhoop, Sebastian
7. George, Stefanie

### **Es fehlten entschuldigt**

#### **seitens der Stadtverordneten:**

Bausch, Lutz  
Beul, Dieter  
Brahm, Bernhard  
Kremer, Lukas  
Löw-Willems, Sylvana

Sanders, Sigrun  
Schäfer, Patrick  
Schallner, Bernd  
Stenzel, Sonja  
Stöppler, Christian

seitens des Magistrates:

Hemming-Woitok, Sabine  
Nickel, Aileen  
Skopek, Daniel

**Als Zuhörer/Gäste anwesend:**

Herr Peter Schäfer (Presse)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tagesordnungspunkte</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
1.)	Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2.)	Anfragen an den Magistrat	
3.)	Rückwirkende Änderung der Satzung über die Erhebung der wiederkehrenden Straßenbeiträge der Stadt Runkel	2026/015
4.)	Mitteilungen des Magistrates	

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende der Sitzung: 20:12 Uhr



## ÖFFENTLICHER TEIL

### **1.) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Heil begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Es sind 21 von 31 Stadtverordnete anwesend.

Zur Tagesordnung gibt es keine Einwände.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Heil informiert, weshalb die außerordentliche Sitzung zustande gekommen ist. Ein Antrag wegen Dringlichkeit kann nicht von der Verwaltung, sondern muss seitens des Magistrates gestellt werden. Daher hat der Magistrat in seiner Sitzung am 02.02.2026 diesen Antrag befürwortet. Nach Rücksprache mit der Verwaltung mit dem Stadtverordnetenvorsteher, wurde die außerordentliche Sitzung für den 11.02.2026 festgelegt.

### **2.) Anfragen an den Magistrat**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Heil informiert, dass fristgerecht keine Anfragen eingegangen sind. Da im Vorfeld Fragen zum Thema an Frau Bürgermeisterin Hachmann gestellt wurden, wird sie diese, zur Verdeutlichung und besserem Verständnis der rückwirkenden Änderung der Satzung über die Erhebung der wiederkehrenden Straßenbeiträge, unter Top 3 beantworten.

### **3.) Rückwirkende Änderung der Satzung über die Erhebung der wiederkehrenden Straßenbeiträge der Stadt Runkel**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Heil berichtet zur Historie und Entstehung der Satzung über die Erhebung der wiederkehrenden Straßenbeiträge der Stadt Runkel und sich daraus ergebende Fragestellungen.

Frau Bürgermeisterin Hachmann beantwortet die vorab eingegangenen Fragen und führt folgendes zum Verständnis aus:

„Zuerst möchte ich mich bedanken, dass vorab einige Fragen an mich gestellt wurden, die dem Verständnis der heutigen Vorlage dienen und die ich gerne in einer Zusammenfassung kurz darstelle. Leider werde ich – dem Thema geschuldet – hier ein wenig in den juristischen Sprachgebrauch abgleiten, dieses aber so gut wie möglich verständlich machen.

Thematisch bewegen wir uns, diesen TOP betreffend, im öffentlichen Recht; genauer im Satzungsrecht, Hessischem Kommunalen Abgabengesetz, Hessischem Verwaltungsverfahrenrecht und der Verwaltungsgerichtsordnung. Wir wurden vom Verwaltungsgericht beauftragt, eine Anpassung in einer Satzung vorzunehmen, die keine finanziellen Auswirkungen hat, jedoch für das laufende Klageverfahren von erheblicher Bedeutung ist.

Die Historie hierzu zum Verständnis:

Mit Datum vom 16.04.2022 (Eingang beim Verwaltungsgericht 19.04.2022) wurde eine Anfechtungsklage gegen die Heranziehungsbescheide WKB aus 2020, 2021 und 2022 durch den von Klägerseite beauftragten Anwalt am Verwaltungsgericht Wiesbaden gestellt.

Eine objektive Klagehäufung nach § 44 VwGO sei in Bezug auf die Mehrheit der Streitgegenstände zulässig.

In der Klagebegründung des gegnerischen Anwaltes wird unter anderem vorgebracht, dass die WKB in der Fassung der Satzung vom 20.02.2019 (Satzungsbeschluss), in Kraft getreten am 01.03.2019, auch deswegen rechtswidrig sind, weil sie mit der konkreten Bestimmung der Abrechnungsgebiete gegen die dafür bestimmten Voraussetzungen der Ermächtigungsnorm in §11a Abs. 2 lit. a) und b) HessKAG (=höherrangiges Recht) verstößt.

Begründet wird die Auffassung wie folgt:

*Soweit die Abrechnungsgebiete 3, 6, 7, 10, 11, 12 nach – so die Satzung wörtlich – „Ortsteilen“ erfolgen soll, entspricht das nicht der Regelung der Ermächtigungsgrundlage nach §11a Abs. 2 lit. b) HessKAG, weil das Gesetz nicht Ortsteile, sondern Ortsbezirke zu einem möglichen Gegenstand der Bestimmung eines Abrechnungsgebietes macht. Zum ändern besteht die Stadt Runkel nicht aus „Ortsteilen“, sondern, wenn man den Begriff tatsächlich richtig verwenden will, aus „Stadtteilen“. Allerdings sind weder die Ortsbezirke noch die Stadtteile hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung und damit hinsichtlich der Art und nach dem Umfang der Verkehrsanlagen, die sie / er erfassen soll, nach dem Rechtsstaatsprinzip auch Art. 20 Abs. 3 GG folgenden Bestimmtheitsgebot ausreichend definiert. Die Beklagte (Stadt Runkel) kann vielmehr gerade keine katastergenaue gebietsmäßig (historisch oder durch Rechtssatz) definierte Abgrenzung für Ortsbezirke in Ihrem Hoheitsbereich nachweisen.*

**Achtung wichtig, dies ist gegenständlich:**

*Soweit in der Anlage zur WKB hinsichtlich der Abrechnungsgebiete nach §11a Abs. 2 lit. b) HessKAG mit gestrichelten Linien umrandete bebaute und unbebaute Bereiche für die Abrechnungsgebiete 3, 6, 7, 10, 11, 12 ausgewiesen werden, ist weder nachvollziehbar noch per anderweitiger Definition sichergestellt, dass es sich hierbei um die Ausdehnung der Ortsbezirke, Stadtteile oder Ortsteile der Beklagten handelt. Die Definition der besonderen Abrechnungsgebiete 1, 2, 4, 5, 8, 9 und 13 nach den dort vorhandenen Verkehrsanlagen scheitert an den Anforderungen des §11a Abs. 2 lit. a) HessKAG, weil sie ebenfalls nicht mit dem Bestimmtheitsgrundsatz aus dem in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Rechtsstaatsprinzip entspricht.*

*Die Satzung definiert die Straßenanlagen, die dem Abrechnungsgebiet unterfallen sollen, nicht in einem textlichen Teil in der Art einer Aufzählung. Soweit eine Übersichtskarte in der Anlage zur WKB verwendet wird, sind in den jeweiligen Karten nicht alle Straßenanlagen erkennbar, die als öffentliche Straße gewidmet und daher allein einer Abrechnung fähig sein sollen. Andererseits sind dort Anlagen – wie im Abrechnungsbezirk 9 – namensmäßig bezeichnet, für die nach dem eigenen Vortrag der Beklagten noch gar keine Widmung erfolgt oder ein eine Erschließungsbeitragspflicht auslösender Endausbau stattgefunden hat.*

**Dieses ist die Grundlage für das Handeln des Verwaltungsgerichts (Amtsermittlung in der gesamten Sache, das heißt die Satzung wurde in ihrer Gesamtheit geprüft) als maßgeblichem Baustein für unseren TOP:** Aus dieser Begründung (Ungenauigkeit der Karte) wird in der Klage eine Rechtswidrigkeit der Satzung in der Form vom 01.03.2019 hergeleitet, da es sich bei der Bestimmung der Abrechnungsgebiete eine zentrale Regelung der Satzung handelt. Die Unwirksamkeit wird auf die Satzung in der Fassung vom 20.02.2019 sowie der 1. Satzung zur Änderung der WKB vom 20.12.2019 abgestellt.

Das Verwaltungsgericht teilt die Auffassung des Klägers und stellte im Rahmen seiner Amtsermittlung im Verfahren fest, dass die Satzung hinsichtlich der rechtskonformen hinreichenden Bestimmung der Abrechnungsgebiete korrigiert werden muss. Bei dieser Korrektur handelt es sich um eine unechte Rückwirkung nach §3 Abs. 2 HessKAG.

Hiernach kann bis zu 15 Jahren rückwirkend eine Korrektur erfolgen. **Die Änderung heute betrifft ausschließlich die Anhänge der Satzung.**

Sollte heute keine Beschlussfassung erfolgen, hätte dies folgendes zur Konsequenz: Der Klage wird am VG stattgegeben (Termin 17.02.2026), die angegriffenen Bescheide werden aufgehoben. Hierdurch muss die Stadt Runkel dann alle Beträge der betroffenen Bescheide zuzüglich der Verfahrenskosten (auch Anwaltskosten) tragen. Zur weiteren Folge käme zum Tragen, dass anhängige Widersprüche in derselben Sache Bezug auf den Präzedenzfall nehmen und ebenfalls aufgehoben werden müssen.

---

*Es bleibt anzumerken, dass die Stadtverordnetenversammlung heute durch die Korrektur der Anlagen beschließen soll, dass die erhobenen Beiträge weiterhin Rechtswirksamkeit haben. Der HSGB, welcher uns in diesem Falle rechtlich vertritt, sieht eine zwingende Notwendigkeit für diesen Beschluss.*

---

Im Vorfeld haben mich noch **Fragen** erreicht, die ich gerne kurz beantworten möchte. Insgesamt wird der Bereich der WKB noch von der Verwaltung im Gesamten aufgearbeitet und soll bzw. muss dann auch in den Gremien und Ausschüssen noch einmal genau aufgearbeitet werden, damit wir alle zusammen in Zukunft für unsere Bürgerinnen und Bürger eine einträgliche und gute Arbeit leisten können.

• **Wer hat die Qualitätssicherung bzgl. der Parzellen und der Verkehrsanlagen vorgenommen? Hier gibt es Fehler in dem aufgeführten Kartenmaterial. Ein aktuell gepflegtes Feldwegkataster wäre sicher hilfreich gewesen. Nicht befahrbare, zugewachsene und nicht ausgebaute Feld- und Gartenwege werden als Verkehrsanlagen dargestellt. (Runkel-Süd, Querweg zu Niederbrecher Weg, In den Borngärten)**

1. Antwort: Hier sind sicherlich Qualitätsmängel seitens der Verwaltung, hier insbesondere des Bauamtes und unseres Dienstleisters zu verzeichnen.

• **„Aufgrund des hohen, für die Stadtverwaltung nicht leistbaren, Verwaltungsaufwands, wurde die Aufgabe, nach Ausschreibung, an den externen Dienstleister KC Becker Consulting Pohlheim vergeben. Der Versand der Bescheide erfolgt ebenfalls seitens des Dienstleisters.“ Was umfasst genau die extern eingekaufte Dienstleistung? Welche Beträge wurden seit 2019 an den Dienstleister bezahlt? Gab es eine Unterscheidung zwischen der erstmaligen Berechnung der Beiträge und dem in den folgenden vier Jahren versandten Serienbrief, in dem nur das Datum des Bezugszeitraums getauscht wurde? Ist die Bezahlung an Leistung gebunden? Seit 2025 gibt es keine abrechenbaren wiederkehrenden Straßenbeiträge. Letztmalig wurde im Jahr 2024 ein Beitrag für das Jahr 2023 eingezogen.**

Antwort: KC Becker Pohlheim ist für die Bescheid Erstellung und die Wartung der Kommunalsoftware „Geo-Media“ u.a. für Vermessungen/ Geodaten zuständig.

Für die Bescheid Erstellung zahlen wir jährlich 8000€ an den Dienstleister. Insgesamt belaufen sich von 2019 bis heute die gezahlten Forderungen an KC Becker Consulting mit Starkregenanalysen, Bescheid Erstellungen, Einführung der WKB und der Wartung der Geo-Media Software auf 386.000€.

Es können nur wiederkehrende Beiträge eingezogen werden, wenn es abrechenbare Straßenbauprojekte z.B. Ingenieurleistungen, Planungsbüros oä. Gibt. Dies ist seit 2025 nicht mehr der Fall gewesen.

• **Wie hoch waren die vereinnahmten Beträge für die wiederkehrenden Straßenbeiträge in den Jahren 2020 bis 2024?**

Antwort: Die Einnahmen durch die erstellten Bescheide im genannten Zeitraum belaufen sich auf 894.886€

• **Für welchen Zweck wurden die 260000€, die die Stadt vom Land für die Umstellung erhalten hat, verwendet?**

Die Gelder vom Land, die zur Förderung freigegeben wurden, wurden u.a. für die Vergabe der Ausschreibung verwendet. KC Becker Consulting hatte von drei Anbietern das geeignetste Angebot mit 97.118€ abgegeben. Weitere Gelder der Förderung wurden für die Einführung und Projektplanung der WKB verwendet.

• **Sollte es in Magistrat und Stadtverordnetenversammlung Personen geben, die aktuell beim Verwaltungsgericht Klage gegen die Satzung erhoben haben, müssten diese wegen Widerstreit der Interessen den Saal verlassen?**

Nach Angaben des HSGB müssen keine Stadtverordneten, oder Magistratsmitglieder den Saal verlassen. Es handelt sich heute um eine Änderung der Darstellung, Inhaltlich werden heute keine Änderungen getroffen.

**Der aktuelle Sachstand im Bereich WKB stellt sich derzeit so dar:**

Abrechnungsgebiete der WKB's sind:

**Dehrn, Ennerich, Runkel-Süd, Schadeck und Wirbelau**

Der ursprüngliche Abrechnungszeitraum von 2019 bis 2023 ist erledigt.

Der gesamte Restbetrag aller Abrechnungsgebiete von insgesamt 1.105.114,10 Euro muss noch abgerechnet werden. Dies ist bereits in Bearbeitung und wird zeitnah vorgelegt.

Hierzu muss noch die ergänzende Satzung beschlossen werden, welche ebenfalls alsbald vorgelegt wird.“

Herr Stadtverordneter Hautzel erfragt, welche Gebiete noch abgerechnet werden müssen, da noch ein Defizit von 1,105 Mio. Euro vorliegt. Prinzipiell wird die SPD-Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimmen unter der Prämisse, dass die Verwaltung/der Magistrat das Thema aufgearbeitet muss. Zudem wird erfragt, ob KC Becker als Dienstleister jährlich 8 T Euro von der Stadt Runkel für die Erstellung der Bescheide und Aufarbeitung der Widersprüche erhält.

Frau Bürgermeisterin Hachmann informiert, dass die Abrechnung für alle Gebiete noch aussteht. Solange keine Bescheide von KC Becker erstellt werden, fallen keine jährlichen Kosten an.

Herr Stadtverordneter Kirchner plädiert für eine Überprüfung, ob KC Becker in Regress genommen werden kann, aufgrund fehlerhafter Beratung der Fachfirma.

Er fragt zudem, wie das Defizit zustande kommt, da die Bürger mit den Bescheiden bis 2023 davon ausgehen, dass alle Beiträge beglichen sind.

Eine weitere Frage bezieht sich auf eine Änderung der Bescheide. Hier fragt Herr Stadtverordneter Kirchner, ob sich die Bescheide ändern, sollten die Stadtverordneten heute nach Beschlussvorschlag positiv beschließen.

Frau Bürgermeisterin Hachmann antwortet, dass die Bescheide bestandskräftig sind und keine Neuberechnung erfolgt, sollten die Stadtverordneten einen positiven

Beschluss fassen. Die bestehende Satzung wird nur ergänzt, nicht geändert; eine Änderung der Beträge ist rückwirkend nicht zulässig.

Herr Stadtverordneter Wagner dankt für die Beantwortung seiner Fragen und erklärt die generelle Zustimmung der Fraktion BL zur Beschlussfassung. Er plädiert ebenfalls für die Aufarbeitung der bereits gestellten Fragen, woher die fehlenden Beträge stammen. Er spricht sich für einen möglichen Verweis in den HFA aus, um die Aufarbeitung der noch abzurechnenden Beträge zu durchzuführen.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Heil plädiert ebenfalls für die notwendige Aufarbeitung, da die Stadtverordneten bei der Kalkulation der Beträge offensichtlich getäuscht wurden. Eine erneute Änderung zur Satzung soll transparent und nachvollziehbar für den Bürger und für die Stadtverordneten sein.

Herr Stadtverordneter Bernd Schäfer berichtet, dass sich im Abrechnungsgebiet Dehrn, eine in der Karte gelb markierte Straße in Privatbesitz befindet. Er bittet hier um Prüfung bzgl. der Abrechnung.

Herr Stadtverordneter Schmidt beantragt auch den Verweis in den Bau- und Umweltausschuss zur Überprüfung der Straßen.

Herr Stadtverordneter Burggraf erklärt, dass er dem Beschlussvorschlag nur zustimmen wird, wenn die Satzung aufgearbeitet wird. Damals seien die Stadtverordneten (bei der Beschlussfassung zur 1. Änderung zur Satzung zur Erhebung über die wiederkehrenden Straßenbeiträge) von der Richtigkeit der Beträge ausgegangen.

Herr Stadtverordneter Eisenberg fasst zusammen, dass die Abstimmung heute lediglich für die Ergänzung der Abrechnungsgebiete und die zusätzlichen Straßenverzeichnisse erfolgt. Er bittet allerdings um Klärung, da Feldwege in die Zeichnungen der Straßen mit eingezeichnet wurden.

Frau Bürgermeisterin Hachmann betont, dass eine Aufarbeitung der genannten Punkte äußerst wichtig ist und von der Verwaltung bereits begonnen wurde. Sie hält fest, dass die übrigen Bescheide bestandskräftig sind und aufgrund des Ablaufs der Einspruchsfrist, keine weiteren Einsprüche folgen können.

### **Beschluss:**

---

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel beschließt die Änderung und Ergänzung der Satzung zur Erhebung der wiederkehrenden Straßenbeiträge der Stadt Runkel in der vorgelegten Form. Zudem beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel die Aufarbeitung der Entstehung des ursprünglichen Beschlusses der Zustimmung zur Satzung und zur 1. Änderungssatzung der wiederkehrenden Straßenbeiträge. Zur Klärung des Verfahrens wird der Top in den HFA mit Teilnahme des Bau- und Umweltausschusses, nach Vorlage der Unterlagen und Aufarbeitung der Verwaltung, verwiesen.

---

**Abstimmungsergebnis:**    20 Ja-Stimmen    0 Nein-Stimmen    1 Enthaltungen

---

### **4.) Mitteilungen des Magistrates**

Keine.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Heil schließt die Stadtverordnetenversammlung und weist auf die nächste Sitzung am Mittwoch, dem 25.02.2026 um 19:30 Uhr hin. Er dankt abschließend den Stadtverordneten für ihr zahlreiches Erscheinen.

Protokoll erstellt am 12.02.2026

---

(Jörg Peter Heil)  
Stadtverordnetenvorsteher

---

(Rebecca Svensson)  
Schriftführerin